

Arbeitsmaterialien für die pharmazeutischen Dienstleistungen

**Erweiterte Einweisung in die korrekte  
Arzneimittelanwendung mit Üben der Inhalationstechnik**

■ **Leistungsbeschreibung der pharmazeutischen  
Dienstleistung**

Stand: 13.06.2022

**Inhaltsverzeichnis**

Präambel.....	3
§ 1 Ziele der Dienstleistung.....	3
§ 2 Leistungsbeschreibung .....	3
§ 3 Definition anspruchsberechtigte versicherte Personen .....	3
§ 4 Leistungsvoraussetzungen.....	4
§ 5 Dokumentation gegenüber Krankenkassen und Vergütung.....	4
§ 6 Priorisierung .....	4

#### **Präambel**

Die „Erweiterte Einweisung in die korrekte Arzneimittelanwendung mit dem Üben der Inhalationstechnik“ eines Inhalationsdevices erfolgt zunächst mit einer praktischen Demonstration. Anschließend wird die korrekte Inhalationstechnik geübt. Dabei werden mögliche Anwendungsfehler identifiziert und gelöst.

#### **§ 1 Ziele der Dienstleistung**

Folgende Ziele werden mit der Dienstleistung verfolgt:

- Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) durch Erkennen und Lösen bestehender oder Prävention potentieller arzneimittelbezogener Probleme (ABP)
- Erhöhung der Effektivität der Arzneimitteltherapie
- Verbesserung der Qualität der Arzneimittelanwendung
- Förderung der Therapietreue
- Verbesserung des Erreichens von Therapiezielen
- Förderung der Therapieakzeptanz und Gesundheitskompetenz der versicherten Person

#### **§ 2 Leistungsbeschreibung**

(1) Die Einweisung der versicherten Person erfolgt auf Basis der Nationalen Versorgungsleitlinien (NVL) COPD (aktuell Konsultationsfassung, Empfehlung/Statement 7–11) und Asthma (4. Auflage, 2020. Version 1, Empfehlungen/Statements 13-7 und 13–10) unter Verwendung der entsprechenden Arbeitshilfen nach BAK (v. a. Patientenberatung zur korrekten Anwendung inhalativer Arzneimittel - Standardarbeitsanweisung (SOP) für die Apotheke, Patientenberatung zur korrekten Anwendung inhalativer Arzneimittel - Ergänzende Informationen zur Standardarbeitsanweisung (SOP), korrekte Anwendung inhalativer Arzneimittel - Checkliste für die Apotheke). Die Dokumente sind als Unteranhänge unter ihrem jeweiligen Namen separat veröffentlicht.

(2) Die versicherte Person führt die Inhalation grundsätzlich mit einem „Dummy“ bzw. Placebo vom Inhalatortyp der versicherten Person durch. Im Einzelfall, wenn therapeutisch möglich, kann die Übung der Arzneimittelinhalation mit ihrem Arzneimittel durchgeführt werden. Insbesondere Folgendes wird auf Richtigkeit geprüft: Zustand des Gerätes, Vorbereitung der Inhalation, die Inhalation selbst, das Beenden. Die versicherte Person ist auf die korrekte Anwendung hinzuweisen. Einzelne Schritte werden mit dem „Dummy“, bzw. Placebo vom Inhalatortyp der versicherten Person wiederholt. Es erfolgen ein Abschlussgespräch und eine Abschlussdokumentation.

#### **§ 3 Definition anspruchsberechtigte versicherte Personen**

Anspruchsberechtigt sind versicherte Personen (Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren) mit Neuverordnung von Devices zur Inhalation bzw. Device-Wechsel oder versicherte Personen (Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren), die laut dokumentierter Selbstauskunft während der

letzten 12 Monate keine Einweisung mit praktischer Übung mit dem entsprechenden Inhalatortyp in einer Arztpraxis oder Apotheke erhalten haben und die auch laut dokumentierter Selbstauskunft nicht im DMP Asthma / COPD eingeschrieben sind.

#### **§ 4 Leistungsvoraussetzungen**

Die Leistungserbringung erfolgt durch pharmazeutisches Personal mit abgeschlossener Ausbildung.

#### **§ 5 Dokumentation gegenüber Krankenkassen und Vergütung**

(1) Dokumentation:

Sonderkennzeichen „Erweiterte Einweisung in die korrekte Arzneimittelanwendung und Üben der Inhalationstechnik“ (SPZN 17716783)

(2) Die Dienstleistung ist mit einer Vergütung in Höhe von 20,00 Euro netto abrechenbar.

#### **§ 6 Priorisierung**

Die Dienstleistung erhält die zweite zur Auszahlung anstehende Priorität für den Fall, dass die Summe der Abrechnungspreise der von allen öffentlichen Apotheken quartalsweise zur Abrechnung eingereichten pharmazeutischen Dienstleistungen den zur Verfügung stehenden Ausschüttungsbetrag überschreitet (§ 4 Nr. 2 des Anhanges Abrechnung zu Anlage 11 des Rahmenvertrages nach § 129 Abs. 2 SGB V).